



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 05.12.2001

# Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst Bek. d. Geschäftsstelle des Landesper- sonalausschusses v. 5.12.2001 - 02.03 - 12 - 5/01

---

### Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst

Bek. d. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses  
v. 5.12.2001 - 02.03 - 12 - 5/01

Dienstordnungsangestellte (DO-Ang.) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die Befähigung für die in Nrn. 2.10, 3.1, 3.5 und 3.6 der Anlage 2 (zu § 32 Abs 1 Laufbahnverordnung) genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Landesbeamten gesetz (LBG) ist eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 4 LBG insoweit zugelassen, als DO-Ang. Bei der Übernahme in den Landesdienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund ihres Angestelltenvertrages bei ihrem bisherigen Arbeitgeber entspricht.

Diese Ausnahme bewilligung gilt bis zum 31.12.2010.

**MBI. NRW 2002 S. 269, geändert durch Bek. v. 24.1.2006 (MBI.NRW. 2006 S. 54).**